



PRÄAMBEL:

Der am 19. Juli 1896 gegründete „Musikverein Füchtorf“ gab sich mit gleichem Datum seine 1. Satzung. Als Zwecks des Vereins wurde damals in den Statuten folgendes festgelegt:

*„Pflege der Instrumentalmusik zur Verherrlichung des Gottesdienstes,
zur Erhebung allgemeiner Festlichkeit und zum eigenen Vergnügen“*

Dieser Grundsatz ist bis heute gültig und wir sind sehr froh, dass diese Gründungsurkunde sowie die daraufhin erfolgte polizeiliche Eintragung, im Original bis heute erhalten sind.

Die ursprünglichen Statuten von 1896 waren über 100 Jahre gültig und wurde geändert durch die Mitgliederversammlung am 30.11.1990, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu erreichen und einen Eintrag in das Vereinsregister Warendorf zu ermöglichen. Diese Satzung wiederum war mehr als ein Vierteljahrhundert der Leitfaden unseres Vereins.

Auf Grund der seit 1990 erfolgten steuerrechtlichen, datenschutzrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Änderungen ist eine Neufassung der bisherigen Satzung sinnvoll und zweckmäßig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung vom 10.01.2020 beschloss daher als Anlage zum Protokoll der Versammlung und unter Abänderung § 13 Absatz (3) gemäß der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 13.01.2023 die nachstehende neue

SATZUNG DES MUSIKVEREIN FÜCHTORF VON 1896 E.V.

ANMERKUNG:

Soweit in der Satzung Funktions-, Tätigkeits- oder sonstige Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche und diverse Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall drei Formen in den Text einzufügen. Eine Benachteiligung der anderen Geschlechter wird ausdrücklich ausgeschlossen.



Musikverein Füchtorf

von 1896 e.V.

§ 1 – NAME, EINTRAGUNG, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein wurde 1896 gegründet und führt den Namen "Musikverein Füchtorf von 1896 e.V."
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister Nr. VR 60656 des Amtsgerichts Münster eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Sassenberg-Füchtorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Förderung und Erhaltung der Blasmusik sowie der damit verbundenen heimatlichen Brauchtums, insbesondere in der Gemeinde Füchtorf.
- (2) Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - regelmäßige Übungsabende;
 - musikalische Aufführungen und Auftritte, wie Konzerte und Platzmusik;
 - Abhaltung kultureller und geselliger Veranstaltungen;
 - Mitwirkung bei kulturellen Anlässen sowohl kirchlicher als auch weltlicher Art;
 - geregelte musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 – SELBSTLOSIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter. Der Verein darf keine pauschalen Aufwandsentschädigungen zahlen. Lediglich die durch die Vereinsarbeit entstandenen und ordnungsgemäß belegten Auslagen werden erstattet.

§ 4 – EINNAHMEN UND AUSGABEN

- (1) Die Einnahmen zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch:
 - a. Gastspiele gegen Honorar auf Veranstaltungen wie Schützenfeste, usw.;
 - b. Eigene Konzerte und Veranstaltungen;
 - c. Geld – und Sachspenden;
 - d. Öffentliche Zuschüsse und Leistungen;
 - e. Erträge aus Vereinsvermögen;
 - f. Werbeaktionen;
 - g. Einnahmen aus dem Musikunterricht.
- (2) Eine Verschuldung des Vereins ist unzulässig.
- (3) Die Ausgaben zur Erfüllung seiner Aufgaben umfassen im Verein insbesondere die erforderlichen Ausgaben
 - a. zur reibungslosen Abwicklung der unter § 2 genannten Zwecke und Veranstaltungen;
 - b. für die Neuanschaffung und den Unterhalt von vereinseigenen Musikinstrumenten;
 - c. für die Anschaffung von vereinseigenem Notenmaterial;
 - d. für die Anschaffung von vereinseigener Bekleidung;
 - e. für die Vergütungen/Aufwandsentschädigungen für Dirigenten, Ausbilder und Aushilfsmusiker;
 - f. im Zusammenhang mit der Erteilung/Vermittlung von Musikunterricht.
- (4) Bei allen Ausgaben haben die Verantwortlichen nach dem Grundsatz zu handeln, dass der Verein nur gemeinnützigen Zwecken dient. Zu Willenserklärungen größeren Ausmaßes (Erwerb von etwaigen Liegenschaften, Planungen, die einen langfristigen Kredit beanspruchen oder eine langfristige finanzielle Belastung bedeuten, etc.) ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5 – MITGLIEDSCHAFT

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a. Aktive Musiker (Mitglieder des Hauptorchesters)
 - b. Jungmusiker (Kinder, Jugendliche & Erwachsene, die sich in Ausbildung befinden)
 - c. ggf. Ehrenmitglieder



Musikverein Füchtorf

von 1896 e.V.

§ 6 – ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Aktives Mitglied im Hauptorchester kann auf schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) jede natürliche Person werden, die ein Musikinstrument beherrscht und im Orchester spielen möchte. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Jungmusiker kann auf schriftlichen Antrag (Beitritts – und Ausbildungserklärung) jede natürliche Person werden, die das Spielen eines Instrumentes erlernen möchte. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand nach Prüfung der musikalischen Fähigkeiten bzw. persönlichen Eignung zum Erlernen eines Instrumentes durch den musikalischen Leiter. Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, der endgültig entscheidet.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand beschlossenen Bedingungen und/oder Ordnungen (wie zum Beispiel: Instrumentenausleih-Ordnung, Ausbildungs-Ordnung, usw.) an.
- (5) Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 7 – EHRENMITGLIEDSCHAFT / VEREINSEHRUNGEN

- (1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Mitglieder des Vereins können für Vereinszugehörigkeit und besondere Verdienste durch den Vorstand besonders geehrt werden.

§ 8 – RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder
 - a. sind berechtigt, nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
 - b. haben das Antragsrecht ab dem 16. Lebensjahr. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht für den Vorstand ab dem 16., für den vertretungsberechtigten Vorstand ab dem 21. Lebensjahr.
 - c. sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
 - d. verpflichten sich nach ihren persönlichen Möglichkeiten an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
 - e. haben in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente sowie Marschgabel und Notenständer selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Instrumente von dem Musikverein gestellt oder für den Kauf dieser, Zuschüsse gewährt werden. Für die Ausbildungszeit wird ein Instrument gegen eine geringe Gebühr gestellt.
 - f. haben mit dem Vereinseigentum und der vom Verein gestellten Uniform schonend und sorgsam umzugehen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst.

§ 9 – BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod.
 - b. Austritt.
Da kein Mitgliedsbeitrag erhoben wird ist der Austritt jederzeit möglich und ist dem vertretungsberechtigten Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - c. Ausschluss.
Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.
 - d. Auflösung der juristischen Person.
Sobald der Verein aufgelöst ist, erlischt automatisch die Mitgliedschaft.
 - e. Streichung von der Mitgliederliste.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein durch Streichung von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mindestens ein Jahr ohne Angabe von Gründen nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilgenommen hat. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen dann vom Vorstand schriftlich an die letzte bekannte Adresse bekannt zu geben. Dann erfolgt die Streichung als Mitglied im Verein.



Musikverein Füchtorf

von 1896 e.V.

- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft ist das Eigentum des Musikvereins, wie Noten, Uniform, ggf. das Leihinstrument, etc. dem Vorstand in einem ordnungsgemäßen, unbeschädigten und in Bezug auf die Uniform und ggf. Leihinstrument gereinigten Zustand zurückzugeben.

§ 10 – ORGANE DES VEREINS

- (1) Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand.

§ 11 – BESCHLUSSFASSUNG / LEITUNG / PROTOKOLLFÜHRUNG DER ORGANE

- Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, ist jede Mitgliederversammlung unbeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Soweit diese Satzung oder ggf. die vereinsinternen Ordnungen nichts anderes vorsehen, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein vertretungsberechtigtes Mitglied.
- Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse in den Orangen des Vereins mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für Mitglieder öffentlich, die Sitzungen des Vorstandes für Mitglieder grundsätzlich nicht öffentlich.
- Die Wahlen werden öffentlich per Handzeichen durchgeführt. Eine geheime Wahl kann nur bei der Wahl eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt werden.
- Die Sitzungen der Organe werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sollten beide verhindert sein, so ist ein Sitzungsleiter aus den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu wählen.
- Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Ist der Schriftführer verhindert, übernimmt dies ein anderes Vorstandsmitglied. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
 - Entgegennahme von Berichten des Kassierers, des Schriftführers, des Vorstands, der Kassenprüfer;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenprüfer;
 - Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand in der Versammlung vorgetragen hat;
 - Änderung der Satzung;
 - Auflösung des Vereins.

§ 13 EINBERUFUNG UND DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Abschluss eines Geschäftsjahres nach Möglichkeit im Januar einzuberufen.
- Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- Alle Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung einzuladen. Stimmberechtigt sind jedoch nur die aktiven Musiker (Mitglieder des Hauptorchesters), die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur bei Anwesenheit ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Jede Vertretung der jugendlichen stimmberechtigten aktiven Musiker ist ausgeschlossen. Mit der Beitrittserklärung erkennen die Eltern an, dass ihr Kind das Stimmrecht selbst ausüben darf. Jungmusiker und Ehrenmitglieder (sofern das Ehrenmitglied kein aktiver Musiker ist) haben kein Stimmrecht.
- Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens bis fünf Wochentage vor der Versammlung an den 1. Vorsitzenden bzw. ständigen Vertreter zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragt.

§ 14 – DER VORSTAND

- Dem Vorstand gehören mindesten fünf maximal acht Mitglieder an und setzt sich wie folgt zusammen:
 - der 1. Vorsitzende (gemäß § 17 Vorstand im Sinne des §26 des BGB);
 - der 2. Vorsitzende (gemäß § 17 Vorstand im Sinne des §26 des BGB);
 - der Kassierer (gemäß § 17 Vorstand im Sinne des §26 des BGB);
 - der Schriftführer;
 - max. vier Beisitzer
- Vorstandsmitglied kann nur ein Vereinsmitglied werden.



Musikverein Füchtorf

von 1896 e.V.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in den Wahlgruppen A, B und C. Diese setzen sich wie folgt zusammen:
 - a. Wahlgruppe A in der Reihenfolge: der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, ein Beisitzer (2019, 2022, usw.);
 - b. Wahlgruppe B in der Reihenfolge: der Kassierer, erster Beisitzer, zweiter Beisitzer (2020, 2023, usw.);
 - c. Wahlgruppe C in der Reihenfolge: der 2. Vorsitzende, ein Beisitzer (2021, 2024, usw.);Eine Wiederwahl ist auf unbegrenzte Zeit zulässig.
- (4) Tritt ein Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer während seiner Amtsperiode zurück, stirbt oder wird aus dem Verein ausgeschlossen, so hat in der nächsten anstehenden ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.
- (5) Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der verbliebene Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

§ 15 – AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die Geschäfte sorgfältig, verantwortlich und selbstständig und ist insbesondere zuständig für
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte, die sich im üblichen Rahmen des Vereinszwecks bewegen;
 - b. die Mitgliederverwaltung und Betreuung,
 - c. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - d. die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - e. die Aufstellung der Jahresberichte und des Kassenberichts;
 - f. die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung;
 - g. Öffentlichkeitsarbeit, Internetauftritt;
Dokumentation der Historie der Vereinsgeschichte;
 - h. die Wahrnehmung aller Aufgaben die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
- (2) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben Mitgliedern übertragen.

§ 16 EINBERUFUNG UND SITZUNGEN DES VORSTANDES

- (1) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.
- (2) Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Drittel (1/3) der Vorstandsmitglieder beantragen.
- (3) Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (4) Im Einzelfall können Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder verteilen, soweit in der Satzung nicht anderes geregelt, die anfallenden Aufgaben nach eigenem Ermessen unter sich auf.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, eigene Ordnungen (z. Bsp. Ehrenordnung, Vorstandsaufgabendiagramm, Ausbildungsordnung, Instrumentenausleihordnung, usw.) aufzustellen, die eine ordnungsgemäße Vereinsführung gewährleisten. Diese Ordnungen sind Bestandteil der Satzung.
- (7) Jedes Mitglied bzw. jede Person kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 17 – GESETZLICHE VERTRETER DES VEREINS

- (1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung im Sinne des §26 des BGB obliegt folgenden Vorstandsmitgliedern:
 - a. dem 1. Vorsitzenden;
 - b. dem 2. Vorsitzenden;
 - c. dem Kassierer.
- (2) Bestimmungen für diese Vorstandsmitglieder:
 - a. Sie haben je Einzelvertretungsbefugnis.
 - b. Sie sind an die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die des Vorstandes gebunden.
 - c. Jede Änderung der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.
 - d. Verschiedene Ämter im vertretungsberechtigten Vorstand können nicht in einer Person vereinigt werden.
 - e. Einzelausgaben über 500 Euro bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

§ 18 – DIRIGENT

- (1) Die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter obliegt dem Vorstand.
- (2) Für seine Tätigkeit erhält der Dirigent eine angemessene Vergütung; die vertragliche Regelung obliegt dem Vorstand.
- (3) Der Dirigent kann Mitglied des Musikvereins sein.



Musikverein Füchtorf

von 1896 e.V.

§ 19 – KASSENFÜHRUNG:

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer.
- (2) Er ist für die ordnungsgemäße, sachgerechte Abwicklung und Überwachung der Finanzgeschäfte und für die Buchhaltung zuständig, sodass jederzeit ein Überblick über die finanzielle Situation des Vereins möglich ist. Hierzu gehört insbesondere:
 - a. Verwalten der Vereinskasse(n);
 - b. Prüfung und Zahlung der anfallenden Rechnungen;
 - c. Kontrolle der Honorareinzahlung aus Gastspielverträge;
 - d. Spenden annehmen und Spendenbescheinigungen ausstellen;
 - e. Abrechnung von Vergütungen für Dirigenten und Ausbilder;
 - f. Führen und Verwalten des Vereinsvermögens;
 - g. Ordnungsgemäße Buchführung und fristgerechte Aufbewahrung aller Belege und Unterlagen.
- (3) Der Kassierer fertigt zum Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschlussbericht an und unterzieht sich der Kassenprüfung. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke sind Bestandteil des Kassenabschlusses.
- (4) Der Kassierer erstellt ggf. die notwendige Steuererklärung und ist für den gesamten Schriftverkehr gegenüber dem Finanzamt zuständig.
- (5) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig sind.

§ 20 – KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfer haben mindestens nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen. Der Prüfungstermin ist mit dem Kassierer abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unangekündigte Kassenprüfungen durchgeführt werden.
- (4) Ein Kassenprüfer berichtet im Kassenprüfungsbericht auf der Mitgliederversammlung und beantragt die Entlastung des Vorstandes.

§ 21 – SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 22 – AUFLÖSUNG

- (1) Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen.
- (3) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung vertreten sind.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Sassenberg, die es zur Förderung der volkstümlichen Musik oder zur Förderung kultureller Zwecke im Ortsteil Füchtorf zu verwenden.
- (5) Für den Fall der Durchführung einer Auflösung ist der zum Zeitpunkt der Auflösung gewählte Vorstand der Liquidator, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 23 – DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE, URHEBERRECHTE

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern gespeichert: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, (Festnetz und/oder Mobil), E-Mailadresse, ggf. Bankverbindung, Instrument, Zeiten der Vereinszugehörigkeit, Beruf.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- (3) Die Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur, soweit es zur Erfüllung der in § 2 genannten Vereinszwecke dienlich ist. Eine Datenweitergabe zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.



Musikverein Füchtorf

von 1896 e.V.

- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit den Vereinstätigkeiten und sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Weiterhin macht der Vorstand besondere Ereignisse des Vereinslebens sowie Feierlichkeiten an geeigneter Stelle (z.B. schwarzes Brett) bekannt.
- (6) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- (7) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (9) Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitgliedes, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§ 24 SALVATORISCHE KLAUSEL

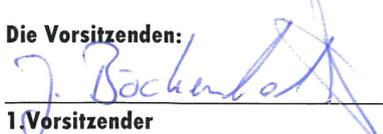
- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Bestimmungen dieser Neufassung der Satzung selbstständig vorzunehmen, wenn dies auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig wird. Der Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Bestimmung darf hierdurch jedoch nicht verändert werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 25 – INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Musikverein Füchtorf von 1896 e.V. am 10.01.2020 mit der nach der Satzung vom 30.11.1990 erforderlichen Mehrheiten beschlossen.
- (2) Sie tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster in Kraft.
- (3) Die bisherige Satzung des Musikverein Füchtorf von 1896 e.V. vom 30.11.1990 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Unterzeichnet von den Organen des Vereins nach der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 10.01.2020 und unter Abänderung § 13 Absatz (3) gemäß der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 13.01.2023.

Die Vorsitzenden:


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender

Zwei weitere Vorstandsmitglieder:


Schriftführer


Beisitzer

Vier Vereinsmitglieder aus der Mitgliederversammlung:





